



Kurzarbeit:  
Vorrang von Urlaub vor Kurzarbeit im Jahr 2021  
Sonderzahlungen

**Die Bundesagentur für Arbeit (BA) kehrt im Jahr 2021 zu der Regelung zurück, dass Urlaub wieder gemäß § 96 Abs. 4 Nr. 2 SGB III vorrangig zu nehmen ist.**

Nach § 96 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB III gilt ein Arbeitsausfall als vermeidbar, der bei Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub ganz oder teilweise verhindert werden kann, soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmer der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen. Diese Regelung gilt nicht nur hinsichtlich des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes, sondern auch für das Saison-Kurzarbeitergeld.

Die für das Jahr 2020 geltende Ausnahmeregelung, nach der Urlaub zur teilweisen oder vollständigen Vermeidung der Beanspruchung von Kurzarbeitergeld primär zu nehmen ist, nicht angewendet wurde, wurde für 2021 nicht verlängert.

**Hintergrund: Einbringung von Urlaub aus dem laufenden Jahr**

Im Rahmen des (Saison-)Kurzarbeitergeldes galt vor Eintritt der COVID-19-Pandemie, dass Urlaubsansprüche aus dem laufenden Kalenderjahr nur dann nicht zur Vermeidung des Arbeitsausfalls eingebracht werden müssen, wenn vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmer hinsichtlich der zeitlichen Lage des Urlaubs entgegenstehen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat am 30. März 2020 jedoch eine **Weisung 202003015 zur Verordnung über die Erleichterungen der Kurzarbeit – Kurzarbeitergeldverordnung** veröffentlicht.

Gemäß dieser Weisung **sieht die BA bis zum 31. Dezember 2020 davon ab, die Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit einzufordern.**

**Dies gilt auch für die Saison- Kurzarbeit.**

Für das Jahr 2021 haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die BA nun beschlossen, dass diese Ausnahmeregelung nicht fortgesetzt wird. Für 2021 gilt also, dass **Urlaub wieder gemäß § 96 Abs.4 Nr. 2 SGB III vorrangig zu nehmen ist.** Hintergrund ist die Schaffung eines Verdienstausfallersatzes in § 56 Abs. 1a IfSG für eventuelle Schließungen von Kitas und Schulen.

**Ergänzend: Einbringung von Resturlaub aus dem Vorjahr**

Bislang galt im Rahmen der **Saison-Kurzarbeit**, dass die Besonderheiten des Urlaubskassenverfahrens im Baugewerbe bei der Prüfung der Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls durch Urlaubsgewährung nach den Fachlichen Weisungen der BA wie folgt berücksichtigt werden:

Da der Resturlaub eines Kalenderjahres nach § 8 Nr. 7 BRTV noch im gesamten Folgejahr genommen werden kann, wird eine Urlaubsgewährung zur Überbrückung des Arbeitsausfalls nicht gefordert, wenn dieser zu Beginn oder in der Mitte eines Kalenderjahres eintritt. Bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall im Januar, Februar oder März muss deshalb nicht vorrangig Resturlaub aus dem Vorjahr gewährt werden. Zu Beginn der Schlechtwetterzeit, also im Dezember, kann aber verlangt werden, dass ein aus dem



Vorjahr übertragener Resturlaub gewährt wird, der ohnehin am Jahresende verfallen würde (vgl. § 8 Nr. 7 BRTV). Dem steht auch nicht entgegen, dass der Arbeitnehmer nach dem Verfall dieser Urlaubsansprüche einen Entschädigungsanspruch gemäß § 8 Nr. 8 BRTV hat, d. h., der Arbeitnehmer kann die Einbringung des Resturlaubs nicht deshalb verweigern, weil er lieber den Entschädigungsanspruch gegenüber der ULAK geltend machen will.

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie hatte die BA im April 2020 nach Erlass der Weisung "202003015 zur Verordnung über die Erleichterungen der Kurzarbeit – Kurzarbeitergeldverordnung" klargestellt:

Für gewerbliche Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe gilt im Rahmen der Saison-Kurzarbeit weiterhin, dass das Einbringen von Resturlaub aus dem Vorjahr zum Jahresende verlangt werden kann. Wenn am Ende des Kalenderjahres noch Resturlaubsansprüche bestehen, sind diese vorrangig zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzubringen. Dies entspricht den Fachlichen Weisungen der BA (Stand: Dezember 2018) Ziffer 2.7.2. Abs. 4.

Das Einbringen von übertragenen Teilurlaubsansprüchen ist hingegen nicht zu fordern, wenn die Kurzarbeit zu Beginn oder Mitte eines Kalenderjahres eingetreten ist. Im Rahmen des Saison-Kurzarbeitergeldes war im Corona-relevanten Zeitraum März 2020 daher nicht die Einbringung von Resturlaub zu fordern. Jetzt im Dezember 2020 hingegen schon.

Für das Jahr 2021 verbleibt es auch weiterhin bei dieser üblichen Regelung. **Das Einbringen von Resturlaub aus dem Vorjahr kann bei gewerblichen Arbeitnehmern zum Jahresende verlangt werden, nicht hingegen zu Beginn oder Mitte eines Kalenderjahres.**

**Angestellte im Bauhauptgewerbe müssen den Resturlaub aus dem Vorjahr hingegen bis Ende März nehmen** (vgl. § 10 Ziffer 3.3 RTV Angestellte). Von Januar bis März 2020 war Resturlaub aus dem Vorjahr zur Vermeidung des Arbeitsausfalls daher einzubringen. Zu Beginn der Schlechtwetterzeit, d. h. im Dezember 2020, können bei Angestellten keine Resturlaubsansprüche mehr bestehen, da diese bis Ende März Resturlaub genommen haben müssen, sodass das Einbringen von Resturlaub nicht erörtert werden muss.

**Diese Regelung besteht für Angestellte auch für das Jahr 2021 ganz normal fort.**

Bezüglich des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes hatte die BA ebenso klargestellt, dass für gewerbliche Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe gilt, dass das Einbringen von Resturlaub aus dem Vorjahr zum Jahresende verlangt werden kann. Wenn am Ende des Kalenderjahres noch Resturlaubsansprüche bestehen, sind diese vorrangig zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzubringen. Das Einbringen von übertragenen Teilurlaubsansprüchen ist demnach **nicht zu fordern, wenn die Kurzarbeit zu Beginn oder Mitte eines Kalenderjahres eingetreten ist.** „Beginn“ kann aufgrund der Schlechtwetterzeit bis einschließlich März nur den Zeitraum ab April erfassen.

Für Angestellte im Bauhauptgewerbe gilt laut BA auch im Rahmen der konjunkturellen Kurzarbeit: **Der Resturlaub aus dem Vorjahr ist bis Ende März zu gewähren.** Auch für das Jahr 2021 sind diese Regelungen weiterhin zu beachten.

Wir empfehlen diese Information dem Winterbau-Merkblatt 2020/2021 auf Seite 11/12 beizulegen.

Ergänzend verweisen wir zusätzlich auf das aktualisierte FAQ-Papier des BDA, welche als Anlage beigefügt ist. Zur Kenntlichmachung der Neuerungen wurde alle Änderungen gelb markiert.



## Sonderzahlungen

Nach einer bis zum Ende dieses Jahres befristeten Sonderregelung hat die BA Sonderzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld dann bei der Berechnung des Kurzarbeitergelds berücksichtigt, wenn sie, statt einmalig ausgezahlt zu werden, gezwölfelt und monatlich ausgezahlt wurden.

Diese Sonderregelung wird **bis zum 31.12.2021 verlängert.**

### Kontakt

Hermann-Josef Falke  
Berlin  
030 / 86 00 04-26  
[falke@fg-bau.de](mailto:falke@fg-bau.de)

Holger Gültzow  
Berlin  
030 / 86 00 04-56  
[gueltzow@fg-bau.de](mailto:gueltzow@fg-bau.de)

Sylke Radke  
Brandenburg  
0335 / 557 16 30  
[radke@fg-bau.de](mailto:radke@fg-bau.de)

Clemens Bober  
Brandenburg  
0331 / 280 07 91  
[bober@fg-bau.de](mailto:bober@fg-bau.de)